

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Dienstleistungen

I. Allgemeine Vertragsbedingungen

Die nachfolgend unter Ziffer I. vereinbarten Bedingungen gelten für alle Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren sowie die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen.

Sie gelten insoweit neben den unter Ziffern II. und III. vereinbarten besonderen Vertragsbedingungen und neben den unter Ziffern IV. vereinbarten Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 I BGB. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich und schriftlich der Geltung zustimmen.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind frei bleibend. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande.
2. Sofern eine Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 4 Preise und Zahlung

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat ausschließlich auf das in der Rechnung aufgeführte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erbringen.
3. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. und eine Kostenpauschale von EUR 40,00 berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
4. Bei Festpreisangeboten (Pauschalangeboten) trägt der Besteller alle Mehrkosten, die auf von uns nicht zu vertretene Zeitverzögerungen beruhen.
5. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die vier Monate oder später nach Vertragsabschluss erbracht werden, vorbehalten.
6. Tritt eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Besteller ein, durch die unsere Ansprüche gefährdet werden, wird insbesondere die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten, Sicherheitsleistung oder Barzahlung Zug-um-Zug gegen Leistungserbringung zu verlangen.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen, die im engen Zusammenhang zum Anspruch des Käufers auf mangelfreie Vertragserfüllung stehen.

§ 6 Haftung

1. Für Schäden, welche nicht in der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bestehen, haften wir nur, wenn diese auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
1. Wurden derartige Schäden durch einfache Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht, so haften wir jedoch dann, wenn diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. Das gleiche gilt, wenn dem Auftraggeber Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
2. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind von der Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 ausgenommen.
3. Soweit wir eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der von uns gelieferten Ware oder dem Gegenstand unserer Dienstleistung eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
4. Eine weitergehende Haftung unsererseits ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 7 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

§ 8 Sonstiges

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung oder der Vertragslücke eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

II. Besondere Vertragsbedingungen für die Lieferung von Waren (Verkaufsbedingungen)

§ 1 Preise und Zahlung

Soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk, einschließlich Verpackung, jedoch zuzüglich Versandkosten und Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe.

§ 2 Versand und Gefahrübergang

1. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
2. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Bestellers.
3. Die Wahl der Versandart erfolgt durch uns nach billigem Ermessen.
4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, welche der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Meldung der Versandbereitschaft durch uns auf den Kunden über. In diesem Falle sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden zu lagern. Bei Lagerung im Werk gilt ein Satz von 0,5 % des auf die eingelagerten Waren entfallenden Rechnungsbetrages als vereinbart. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt daneben vorbehalten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Besteller vorbehalten.

§ 3 Leihgebinde

Soweit die Lieferung in als Leihgebinde kenntlich gemachten Behältern erfolgt, sind diese innerhalb von 365 Tagen ab Datum der Lieferung in geschlossenem, nicht verunreinigtem und unbeschädigtem Zustand frachtfrei an uns zurückzusenden. Für diese Behälter wird in der Rechnung ein Betrag als Sicherheitsleistung für die Entleiher erhoben. Dieser Betrag ist nicht skontoabzugsfähig. Bei vertragsgerechter Rückgabe innerhalb von 365 Tagen ab dem Datum der Lieferung wird dieser Betrag nach unserer Wahl als Gutschrift oder Rückerstattung verrechnet. Bei verspäteter Rückgabe kann keine Gutschrift oder Rückerstattung erfolgen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem zugrundeliegenden Kaufvertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.
2. Verhält sich der Besteller vertragswidrig, kommt er insbesondere einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung unsererseits nicht nach, so steht uns das Recht zu, nach einer vorherigen angemessenen Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Ware zu verlangen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Besteller. Nach Rückerhalt der Ware sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös abzüglich angemessener Verwertungskosten ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Diese Versicherungspflicht entfällt für Waren mit einem Einzelpreis von weniger als EUR 5.000,00.

Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstehenden Ausfall.

4. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen seines Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab.

Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

5. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets in unserem Namen und unserem Auftrag. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden, Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderung gegen den Besteller tritt dieser auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Die vorstehend erklärten Abtretungen nehmen wir bereits jetzt an.

6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

§ 5 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere

Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
6. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
7. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als dieser mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gilt ferner Abs. 6 entsprechend.

III. Besondere Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen

§ 1 Preise und Zahlungen

1. Im Falle der Erbringung von Dienstleistungen sind wir berechtigt, nach billigem Ermessen von dem Auftraggeber eine angemessene Abschlagszahlung zu verlangen.
2. Rechnungen für Dienstleistungen sind nicht skontoabzugsfähig.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

1. Zur Erbringung von Dienstleistungen muss die ungehinderte Zu- und Abfahrt zum Einsatzort für das Personal, die Arbeitsgeräte und die Fahrzeuge gewährleistet sein. Die Verantwortung hierfür trägt der Auftraggeber.
2. Von uns nicht verschuldete Wartezeiten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
3. Bei der Durchführung von Dienstleistungen wird von uns das anfallende Reinigungs- und Desinfektionsmittel mit Spülwasser verdünnt (gem. DVGW-Gutachten) und erforderlichenfalls neutralisiert (pH 6,5 bis 9,0). Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei den zuständigen Behörden die erforderliche Anmeldung vorzunehmen und die Genehmigung zur Ableitung der Schmutz- und Spülwässer einzuholen. Die Verantwortung für die Abwasserbeseitigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen liegt beim Auftraggeber.
4. Sollte der Auftrag aus Gründen, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht durchführbar sein, so sind wir berechtigt, diese Arbeiten abzüglich der ersparten Eigenaufwendungen in Rechnung zu stellen.

§ 3 Gewährleistung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von uns erbrachten Dienstleistungen unverzüglich nach angezeigter Beendigung der Arbeiten zu überprüfen und Mängel spätestens nach acht Tagen schriftlich bei unserer Geschäftsleitung anzuzeigen, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

Im Falle einer formellen Abnahme genügt die Aufnahme der Mängel in das Abnahmeprotokoll.

Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich gegenüber der Geschäftsleitung anzuzeigen.

§ 4 Verjährung

Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Maßgeblicher Zeitpunkt für diesen Beginn ist die Abnahme oder (falls eine solche nicht statt findet) die Beendigungsanzeige.

IV. Allgemeine Dienstleistungsbedingungen der Carela GmbH

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Dienstleistungen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich und schriftlich der Geltung zustimmen.

§ 1 Allgemeine Leistungen

Nr. 18

Mängel an Dienstleistungen hat der Auftraggeber abweichend von III § 3 unverzüglich, spätestens 48 Stunden nach Beendigung der Arbeiten anzuzeigen.